

Rechtsgrundlagen Wasserversorgung Wittnau

KOMMUNALABGABENGESETZ (KAG)

1. Steuern, Gebühren, Beiträge

In § 1 KAG ist geregelt, dass das KAG für Steuern, Gebühren und Beiträge gilt, die von den Gemeinden erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

2. Abgabensatzungen

Zur Erhebung von Kommunalabgaben bedarf es nach § 2 KAG einer Satzung, die vom Gemeinderat zu beschließen ist.

3. Benutzungsgebühren

Die gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen findet sich in § 13 Abs. 1 KAG.

4. Kostendeckungsprinzip

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG dürfen Versorgungseinrichtungen der Gemeinde (Wasser, Strom, Gas) einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erbringen. Das Kostendeckungsprinzip ist nur dann rechtlich verbindlich, wenn es gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die gemeindlichen Wasserversorgungen wurden schon länger den privaten Versorgern gleichgestellt. Die Gewinnerzielungsabsicht steht im Ermessen der Gemeinde. Die Gebühren wurden, unter Einbeziehung einer kalkulatorischen Verzinsung, haushaltsrechtlich kostendeckend kalkuliert.

5. Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation kann für einen mehrjährigen Zeitraum erstellt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre betragen soll. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt eine Gebührenkalkulation für zwei bis drei Jahre. Für die Gemeinde Wittnau wurde die Wasserversorgungsgebühr für zwei Jahre (2024 bis 2025) kalkuliert.

6. Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Die mehrjährige Kalkulation soll erhebliche Schwankungen einzelner Jahre ausgleichen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. § 14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen werden müssen, also in die folgende Gebührenkalkulation eingearbeitet werden müssen. Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde. Diese Bestimmung läuft bei der Wasserversorgung ins Leere, da Versorgungseinrichtungen grundsätzlich vom Kostenüberschreitungsverbot ausgenommen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Vorjahresverluste können bei der Wasserversorgung sogar über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den steuerlichen Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden (GPA-Mitteilung Nr. 18/2001).

7. Ansatzfähige Kosten

Neben den Kosten für den laufenden Betrieb der öffentlichen Einrichtung (sachliche und direkte persönliche Kosten) sind auch die Verwaltungskosten, Kosten der Hilfsbetriebe und die kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Die Verwaltungskosten (interne Leistungsverrechnung) sind Personalkosten mit den anteiligen Sachkosten, die nicht direkt der öffentlichen Einrichtung zugeordnet sind (z. B. Bürgermeister, Hauptamtsleiter, Kämmerei, Kasse). Grundlage für die Kostenermittlung sind die durchschnittlich aufgewendeten Arbeitsstunden der betreffenden Personen und die jeweils aktuelle Verwaltungsvorschrift "Kostenfestlegung" des Landes Baden-Württemberg (für die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) und die Personalkosten (für die Mitarbeiter der Gemeinde Wittnau).

Die Kosten der Hilfsbetriebe (Bauhof) werden aufgrund der Stundennachweise auf alle Gemeindeeinrichtungen umgelegt.

Die kalkulatorischen Kosten gliedern sich in Abschreibung, Auflösung der Ertragszuschüsse und Verzinsung.

Die Abschreibung wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Die Gemeinde Wittnau hat sich für die zweite Variante entschieden. Das heißt, Abschreibungen werden vom vollen Anschaffungswert abgeschrieben.

Die Zuschüsse der Gemeinde für die Wasserversorgung werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Die Beiträge werden pauschal jährlich mit 2,5 Prozent aufgelöst.

Der Verzinsung unterliegt nach dem KAG der Restbuchwert des Anlagevermögens vermindert durch den Restbuchwert der Ertragszuschüsse. Hier konkurriert das KAG mit dem Steuerrecht, wonach die Verzinsung des Eigenkapitals nicht anerkannt wird. Das Steuerrecht verlangt bei den gemeindlichen Wasserversorgungen die direkte Zuordnung von Fremddarlehen mit dem tatsächlichen Zinssatz. Darüber hinaus werden auch innere Darlehen anerkannt, sofern das Eigenkapital mindestens 30 Prozent beträgt. Für die Gebührenkalkulation wird die kalkulatorische Verzinsung angewandt. Der Zinssatz wurde aus einem Mischzinssatz aus Fremdkapital und Eigenkapital mit 3,24 Prozent berechnet und gilt seit dem 1. Januar 2022.

8. Geltende Gebührensatzung

Derzeit gilt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Wittnau vom 15. November 2021.

9. Gewinnvorträge/Verlustvorträge

Zum 31. Dezember 2020 verzeichnet die Gemeinde einen Gewinnvortrag laut (Steuer)Bilanz in Höhe von rund 102.000 Euro.

10. Gebührenkalkulation

Eine rechtsgültige Satzung setzt voraus, dass der Gemeinderat die Faktoren der Gebührenkalkulation beschließt, bei denen ein Ermessen ausgeübt werden kann. Dazu gehören die Abschreibungsmethode, der Abschreibungssatz, die Methode zur Berechnung der Verwaltungskosten, die Methode zur Berechnung der Bauhofleistungen,

die Einbeziehung von Gewinn- bzw. Verlustvorträgen sowie die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes.